

Besteuerung von Altersbezügen ab 2005

Durch das Alterseinkünftegesetz sind die Besteuerung der Altersbezüge und der Abzug von Beiträgen zur Altersvorsorge ab 2005 neu geregelt worden. Während sich bei pensionierten Beamten gegenüber 2004 kaum Veränderungen ergeben, steigt der zur Einkommensteuer heran-gezogene Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von (in der Regel) 27 v. H. auf 50 v. H.

Beispiel 1:

Der allein stehende Rentner R bezieht seit 1999 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2005 erhielt er Zahlungen in Höhe von 19.000 €. Für Kranken-, Pflege- und Haftpflichtversicherung gab er 1.700 € aus. Sein zu versteuerndes Einkommen wird wie folgt ermittelt:

gesetzliche Rente 19.000 €	
davon steuerpflichtiger Anteil 50 %	9.500 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	/ 102
Gesamtbetrag der Einkünfte	9.398 €
abziehbare Versicherungsbeiträge (Günstigerprüfung)	/ 1.700 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	/ 36 €
zu versteuerndes Einkommen	7.662 €

Für 2005 fällt keine Einkommensteuer an, da das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 7.664 € liegt.

Beispiel 2 (Abwandlung):

Neben den Rentenzahlungen in Höhe von 19.000 € erhielt R Leistungen aus einer 1975 abgeschlossenen privaten Rentenversicherung in Höhe von 2.400 €. Darüber hinaus erzielte R Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 10.000 €. Für Kranken-, Pflege- und Haftpflichtversicherung gab er 2.000 € aus. Sein zu versteuerndes Einkommen für 2005 wird wie folgt ermittelt:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		10.000 €
sonstige Einkünfte (§ 22 EStG):		
a) gesetzliche Rente 19.000 €, davon steuerpflichtiger Anteil 50%	9.500 €	
b) private Rentenversicherung 2.400 €, Ertragsanteil 18 % (bis 2004: 27 %)	<u>432 €</u>	
	9.932 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag	/ 102 €	
	<u>9.830 €</u>	
Summe der Einkünfte		19.830 €
Altersentlastungsbetrag (40 % von 10.000 €, höchstens)	/ 1.900 €	
Gesamtbetrag der Einkünfte		17.930 €
abziehbare Versicherungsbeiträge (Günstigerprüfung)	/ 2.000 €	
Sonderausgaben-Pauschbetrag	/ 36 €	
zu versteuerndes Einkommen		15.894 €

In diesem Fall entsteht für 2005 Einkommensteuer in Höhe von 1.768 €, für 2004 hätte die Einkommensteuer nur 782 € betragen.

Wie die Beispiele zeigen, wird ein Alleinstehender mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 19.000 Euro im Jahr, der keine weiteren Einkünfte hat, im Regelfall nicht mit Einkommensteuer belastet.

Bei einem Rentnerhepaar liegt diese Grenze bei Rentenbezügen von insgesamt ca. 38.000 Euro, wenn keine weiteren Einkünfte bezogen werden. Andere Einkünfte (z. B. aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung) können ab 2005 dazu führen, dass Einkommensteuer entsteht bzw. dass die Einkommensteuerbelastung zunimmt.

Die Rentenversicherungsträger, Pensionskassen usw. sind verpflichtet, erstmals für 2005 sog. Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Zeitpunkt für die erstmalige Übermittlung wird noch bekannt gegeben. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Diese Pflicht besteht in der Regel ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 7.664 Euro (Ehegatten: 15.329 Euro; § 56 EStDV).